

BGer 1B 543/2017 vom 9. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_543_2017

FR: TF 1B 543/2017 du 9 janvier 2018

IT: TF 1B 543/2017 del 9 gennaio 2018

Regeste

Rechtsverweigerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob im Zusammenhang mit Strafanzeigen gegen liechtensteinische Rechtsanwälte mit Eingabe vom 8. Dezember 2017 sinngemäss Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Obergericht des Kantons Zürich. Die Beschwerdeführerin unterlässt es indessen, konkret aufzuzeigen, welche von ihr eingereichten Rechtsmittel das Obergericht rechts- bzw. verfassungswidrig behandelt haben sollte. Somit ergibt sich aus ihrer Beschwerde nicht ansatzweise, inwiefern das Obergericht den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 BV verletzt haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wurde darauf aufmerksam gemacht (vgl. zuletzt Urteil 1B_343/2017 vom 4. September 2017), dass bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden auf eine Kostenaufgabe nicht mehr verzichtet werde. Deshalb rechtfertigt es sich vorliegend, ihr die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.